

Richtlinien für die Durchführung der Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Auszug)

A. Begriffsbestimmung, Ziele des Übereinkommens

1. Das Kulturerbe und das Naturerbe zählen zu den unschätzbaren und unersetzlichen Besitztümern nicht nur eines jeden Volkes, sondern der ganzen Menschheit. Geht eines dieser kostbarsten Besitztümer verloren oder verfällt es, so schmälert dies das Erbe aller Völker der Welt. Wegen ihrer hervorragenden Qualitäten kann man bestimmten Teilen dieses Erbes eine außergewöhnliche weltweite Bedeutung beimessen. Sie verdienen es, auf besondere Weise gegen die wachsenden Gefahren, die sie bedrohen, geschützt zu werden.
2. In dem Bemühen, diese bedenkliche Lage zu bessern und in angemessener Weise die Erfassung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung dieses unersetzlichen Erbes der Welt zu sichern, haben die Mitgliedsstaaten der UNESCO 1972 das «Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt» angenommen. Das Übereinkommen ergänzt, ohne mit ihnen zu konkurrieren, nationale Programme zum Schutz des Erbes und sieht die Errichtung eines «Komitees für das Erbe der Welt» und eines «Fonds für das Erbe der Welt» vor. Komitee und Fonds haben 1976 ihre Tätigkeit aufgenommen.
3. Das Komitee für das Erbe der Welt erfüllt drei Hauptaufgaben:
 - von den Vertragsstaaten vorgeschlagene Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlicher weltweiter Bedeutung, die nach Maßgabe des Übereinkommens geschützt werden sollen, zu erfassen und sie in die «Liste des Erbes der Welt» aufzunehmen;
 - zu entscheiden, welche der in der Liste des Erbes der Welt geführten Güter in die «Liste des gefährdeten Erbes der Welt» aufgenommen werden sollen (nur solche Güter kommen dafür in Frage, deren Erhaltung umfangreiche Maßnahmen erfordert und für die aufgrund des Übereinkommens Unterstützung angefordert worden ist);
 - zu bestimmen, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Mittel des Fonds für das Erbe der Welt am vorteilhaftesten zur Unterstützung der Vertragsstaaten beim Schutz ihrer Güter von außergewöhnlicher weltweiter Bedeutung eingesetzt werden könne.

B. Aufstellung der Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt

Das Komitee hat beschlossen, daß es sich bei der Aufstellung der Liste von den folgenden Grundsätzen leiten lassen will:

1. Das Übereinkommen sieht den Schutz der Kultur- und Naturgüter, denen außergewöhnliche weltweite Bedeutung beigemessen wird, vor.
2. Die Kriterien, die bei der Eintragung von Gütern in die Liste des Welterbes anzuwenden sind, werden vom Komitee so ausgewählt, daß sie ihm erlauben, völlig unabhängig den einem jeden dieser Güter eigenen Wert zu beurteilen, ohne dabei andere Erwägungen (etwa über die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung) anzustellen.

3. Es soll darauf geachtet werden, daß in der Liste zwischen den Gütern des Kultur- und denen des Naturerbes kein Ungleichgewicht entsteht.
4. Kultur- und Naturgüter werden schrittweise in die Liste des Welterbes aufgenommen. Weder für die Gesamtzahl der in die Liste einzutragenden Güter noch für die Zahl der Güter, die ein Land vorschlagen kann, gibt es eine Grenze.
5. Hat sich der Zustand eines Gutes so verändert, daß es die kennzeichnenden Merkmale, die zu seiner Eintragung in die Liste geführt haben, verloren hat, so wird das Verfahren eingeleitet, in dem darüber entschieden wird, ob dieses Gut aus der Liste zu streichen ist.

C. Kriterien für die Eintragung von Kulturgütern in die Liste des Welterbes

Denkmäler, Gruppen von Denkmälern oder Denkmalbereiche, die zur Aufnahme in die Liste des Welterbes vorgeschlagen sind, gelten als von außergewöhnlicher weltweiter Bedeutung im Sinne des Übereinkommens, wenn das Komitee feststellt, daß sie einem oder mehreren der folgenden Kriterien und dem Anspruch der historischen Echtheit entsprechen. Jedes vorgeschlagene Kulturgut sollte

- I. eine *einzigartige künstlerische Leistung*, ein Meisterwerk des schöpferischen Geistes darstellen; oder
- II. einen längeren Zeitraum hindurch oder in einer bestimmten Kulturlandschaft *großen Einfluß auf die Entwicklung der Architektur*, der monumentalen Künste oder des Städtebaus sowie der Landschaftsgestaltung ausgeübt haben; oder
- III. ein *einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur* darstellen; oder
- IV. ein *hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden* oder Gebäudegruppen darstellen, die einen bedeutsamen Abschnitt der Geschichte veranschaulichen; oder
- V. ein *hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform* darstellen, die für eine bestimmte Kultur typisch und unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht ist; oder
- VI. in unmittelbarer und anschaulicher Weise *mit Ereignissen, Ideen oder Glaubensbekenntnissen* von außergewöhnlicher weltweiter Bedeutung *verknüpft* sein (das Komitee ist der Ansicht, daß dieses Kriterium nur unter außergewöhnlichen Umständen oder in Verbindung mit anderen Kriterien die Aufnahme in die Liste rechtfertigen kann); *und*
 - dem *Anspruch auf Authentizität* nach künstlerischer Gestaltung, Material, handwerklicher Ausführung und Gesamtzusammenhang genügen (das Komitee unterstreicht, daß Rekonstruktionen nur annehmbar sind, wenn sie sich auf eine vollständige und genaue Dokumentation des Originals stützen und nicht von Mutmaßungen ausgehen),
 - über einen *rechtlichen Schutz* und ein Verfahren zur Ausübung desselben verfügen, die ausreichen, um die Erhaltung des vorgeschlagenen Kulturguts sicherzustellen.